

## Der Rechtsanwalt und Rechtsberater in Polen

### I. DIE RECHTSBERATENDEN BERUFE IN POLEN

Zu den rechtsberatenden Berufen zählen in Polen neben den Rechtsanwälten (*adwokaci*) auch die Justitiare/Rechtsberater (*radcy prawni*), die seit 1962 eine eigenständige Berufsgruppe darstellen<sup>2</sup> und ursprünglich als Beamte oder Angestellte sozialistischer Unternehmen für die Erstellung von juristischen Gutachten und die forensische Vertretung zuständig waren. Berufsrechtliche Regelungen finden sich im Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vom 26. Mai 1982 (im Folgenden: AnwG) sowie im Gesetz über Justitiare/Rechtsberater vom 6. Juli 1982 (im Folgenden: JustG)<sup>3</sup>. Durch ein Gesetz vom 22. Mai 1997<sup>4</sup> wurden die Rechtsberater den Rechtsanwälten weitgehend gleich gestellt, so dass sie mit Ausnahme von Rechtshilfe in Familien-, Pflegschafts- und Strafsachen nunmehr auch natürliche Personen und nicht nur staatliche oder genossenschaftliche Organisationen beraten dürfen. Auf der untergesetzlichen Stufe finden sich weitere Regelungen – insbesondere zum Disziplinarverfahren, zu Gebühren und zur Pflichtversicherung – in Verordnungen des Justizministers und des Finanzministers sowie ergänzende Berufsregeln in Satzungen, die von den Selbstverwaltungsorganen erlassen wurden. Anfang 2003 waren in Polen 7.000 Anwälte registriert, davon lediglich 5.500 berufstätig, während die Zahl der Justitiare bei 20.000 Personen lag. Diese geringe Zahl führte dazu, dass im Jahr 2003 auf einen Rechtsanwalt 5.500 Einwohner und auf einen Rechtsberater 2000 Einwohner kamen<sup>5</sup>. Eine dritte Gruppe bilden die ca. 25.000 Rechtskonsultanten (*konsultanci prawni*), die zwar nicht als Prozessvollmächtigte auftreten können, aber außergerichtlich rechtsberatend tätig werden.

### II. BERUFSAUSBILDUNG - BERUFSZULASSUNG

Eingangsvoraussetzung für den Rechtsanwalts- und Rechtsberaterberuf ist in Polen ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium von fünf Jahren und der anschließend erworbene Magistertitel. Auf einen Studienplatz kommen häufig 20 Bewerber, so dass es nur besonders guten Kandidaten gelingt, die universitätsinternen Aufnahmeprüfungen zu bestehen. Die Ausbildung an den meisten Universitäten ist überwiegend theoretisch und der Bezug zum konkreten Fall relativ gering<sup>6</sup>. Es gibt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer.

Im Anschluss an das Studium müssen die Absolventen ein „Referendariat“ (*aplikacja*) mit anschließender Prüfung ableisten<sup>7</sup>, wobei man hier zwischen der praktischen Ausbildung zum Rechtsanwalt<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das polnische Anwaltsrecht dargestellt.

<sup>2</sup> Beide Berufsgruppen wurden 2001 gemäß § 206 BRAO als dem deutschen Rechtsanwaltsberuf vergleichbare Berufe anerkannt; zum Stand der Anerkennung der jeweiligen Anwaltsberufe vgl. die Berichte *Kilian/Wielgosz*, „Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft“, die unter [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org) abrufbar sind.

<sup>3</sup> Gesetz vom 26. Mai 1982 Dz.U. (*Dziennik Ustaw*) 1982 Nr. 16 poz. 124 und Gesetz vom 6. Juli 1982 Dz.U. 1982 Nr. 19 poz. 145 mit zahlreichen zwischenzeitlichen Änderungen.

<sup>4</sup> Dz.U. 1997 Nr. 75, poz. 471.

<sup>5</sup> Die Zahlen sind der Gesetzesbegründung zum „*Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy – Prawo o adwokaturze oraz o zmianie niektórych innych ustaw*“, Nr. 1694 vom 7. März 2003, S. 27 zu entnehmen; die Generalrechtsanwaltskammer spricht dagegen in ihrer Stellungnahme zu dieser Gesetzesbegründung (S. 9) von einer Zahl von 26.000 Rechtsberatern.

<sup>6</sup> So *Grabau/Kondracka*, RIW 2004, 98 (99).

<sup>7</sup> Zum Ablauf der Prüfung vgl. *Odyniec*, Der polnische Rechtsanwalt, KammerReport Hamm 5/2000, 9 (10f.).

<sup>8</sup> Art. 75 a ff. AnwG.

und zum Rechtsberater<sup>9</sup> unterscheidet. Diese praktische Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate<sup>10</sup>. Die Anwaltsreferendare absolvieren ein mindestens sechsmonatiges Praktikum bei Gericht, beim Notar oder bei der Staatsanwaltschaft<sup>11</sup>. Problematisch ist im Zusammenhang mit dem Referendariat, dass über die Zulassung zur Referendarausbildung der zuständige Bezirksanwaltsrat oder der Rat der Bezirksjustitiarkammer nach einer jährlich stattfindenden Prüfung der Kandidaten entscheidet. Nur wenige Kandidaten schaffen die „Prüfung“, hinsichtlich der vielfach beklagt wird, dass es faktisch mehr auf gute Beziehungen als auf die Leistung ankommt<sup>12</sup>. Vielen Absolventen bleibt damit nur die Laufbahn des Rechtskonsultanten (*konsultant prawny*), da auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und Unternehmen nur einen Teil der verbleibenden Kandidaten aufnehmen können. Diejenigen, die ihre Zeit als Anwalts- oder Rechtsberaterreferendare mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, werden seitens des entsprechenden Bezirkesrates auf Antrag des Bewerbers anschließend in die Anwalts-/Rechtsberaterliste eingetragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsausübung ist überdies die volle Geschäftsfähigkeit und eine „makellose charakterliche Eignung“<sup>13</sup>. Gemäß Art. 66 Abs. 1 AnwG sind, ohne ein Anwaltsreferendariat absolvieren zu müssen, Professoren und „habilitierte Doktoren“ (*Dr.habil.*) sowie Richter, Staatsanwälte, Rechtsberater und Notare, wenn sie nach dem Erwerb ihrer Qualifikation ihren Beruf mindestens drei Jahre ausgeübt haben, den Anwälten gleichgestellt<sup>14</sup>.

In dieses bisher geltende System, das in der Öffentlichkeit auf scharfe Kritik stößt, scheint inzwischen Bewegung zu kommen. Das polnische Verfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. Februar 2004<sup>15</sup> drei Normen aus dem AnwG und JustG für verfassungswidrig erklärt, welche den Rechtsanwaltskammern die Befugnis verliehen, willkürlich die Mindest- und Maximalzahl ihrer Mitglieder zu bestimmen, und den Rechtsanwalts- und Rechtsberaterkammern die Möglichkeit einräumten, die Grundsätze des Ablaufs der Zulassungsprüfung zur Referendarausbildung festzulegen<sup>16</sup>. Die Bestimmungen verstoßen nach Ansicht des Gerichts in ihrer uferlosen Formulierung gegen die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit. Des Weiteren liegt jetzt ein weitreichender Gesetzesvorschlag zur Änderung des Anwalts- und des Rechtsberatergesetzes<sup>17</sup> vor, der auf heftigen Widerstand auf Seiten der Rechtsanwaltskammer stößt<sup>18</sup>. Die Änderungen zielen darauf ab, den Zugang zum Anwaltsberuf zu erleichtern, einen Wechsel zwischen den einzelnen Standeskörperschaften zu vereinfachen und den Ablauf der Zulassungsprüfung zur Referendarausbildung sowie der Abschlussprüfung grundlegend zu verändern<sup>19</sup>. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass das geltende System zu „pathologischen Zuständen“<sup>20</sup> bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Kammern geführt habe. Diese Zustände riefen Frustrationen bei den jungen Juraabsolventen hervor, die ohne Beziehungen kaum Chancen hätten, eine Referendarausbildung zu beginnen. Aufgrund des geringen Wettbewerbs auf dem Anwaltsmarkt führten die Zustände zu überhöhten Anwaltsgebühren und aus diesem Grund schließlich zu einer schlechten Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlicher Beratung<sup>21</sup>.

<sup>9</sup> Art. 33 Abs.2 und Abs.3 JustG.

<sup>10</sup> Art. 76 Abs. 1 AnwG und Art. 32 Abs. 2 JustG.

<sup>11</sup> Art. 76 Abs. 1 AnwG; bei den Rechtsberaterreferendaren dauert dieses Praktikum mindestens ein Jahr, Art. 32 Abs. 3 JustG.

<sup>12</sup> So etwa *Grabau/Kondracka*, RIW 2004, 98 (99).

<sup>13</sup> Art. 65 AnwG sowie Art. 24 Abs. 1 JustG.

<sup>14</sup> Eine vergleichbare Regelung gilt für den Beruf des Rechtsberaters, Art. 25 Abs. 1 JustG.

<sup>15</sup> Dz.U. 2004 Nr. 34 Poz. 303, sygn. akt P 21/02.

<sup>16</sup> Art. 40 4) und Art. 58 12j) AnwG sowie Art. 60 8b) JustG.

<sup>17</sup> „*Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy – Prawo o adwokaturze oraz o zmianie niektórych innych ustaw*“ mit Gesetzesbegründung, Nr. 1694 vom 7. März 2003, der über die genannten Berufe hinaus auch die Notare erfasst; der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist im Internet unter <http://ks.sejm.gov.pl/proc4/opisy/1694.htm> abrufbar.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu den Beschluss der Vollversammlung der Generalanwaltskammer vom 10. Januar 2004 sowie die 70-seitige Stellungnahme des Generalanwaltsrates, die im Internet unter <http://www.adwokatura.pl/> abrufbar sind; auf dieser Internetseite findet sich überdies ein eigenständiger Vorschlag der Kammer vom 01. November 2003 zur Änderung des Anwaltsgesetzes.

<sup>19</sup> Vgl. zu den erklärten Zielen die Begründung des Gesetzesänderungsvorschlags, aaO (Fn. 17), S. 31ff.

<sup>20</sup> Begründung des Gesetzesänderungsvorschlags, aaO (Fn. 17), S. 26 und 31.

<sup>21</sup> Begründung des Gesetzesänderungsvorschlags, aaO (Fn. 17), S. 28; die Rechtsanwaltskammer vertritt dagegen in ihrer Stellungnahme (aaO (Fn.18), S. 11) die Auffassung, dass in Polen keine mit anderen Staaten ver-

Im einzelnen sollen der Ausnahmeregelung des Art. 66 Abs. 1 AnwG zukünftig neben den Professoren und „habilitierten Doktoren“ auch promovierte Hochschullehrer (*adiunkt*) sowie alle bereits genannten Berufsträger unterfallen, ohne eine dreijährige Berufstätigkeit vorweisen zu müssen<sup>22</sup>. Werden die vorgeschlagenen Änderungen Gesetz, müssen die Anwalts- und Rechtsberaterkammern in Zukunft innerhalb von 30 Tagen über eine Eintragung auf die Anwaltsliste entscheiden, anderenfalls gilt der Kandidat als eingetragen<sup>23</sup>. Die Änderung des Kanzleisitzes, verbunden mit einem Wechsel der Kammer, bedürfte – anders als gegenwärtig – keiner Zustimmung seitens der betroffenen Bezirksanwaltskammern<sup>24</sup>. Die Zulassungsprüfung zur Referendarausbildung sowie die Abschlussprüfung würde nicht mehr von den Bezirkskammern durchgeführt, sondern von einer an das Justizministerium angebotenen Prüfungskommission, die sich in diesem Fall neben Mitgliedern der General- (anwalts- bzw. rechtsberater-) kammern in überwiegender Zahl aus leitenden Beamten des Justizministeriums, aus Richtern des Obersten Gerichts und Obersten Verwaltungsgerichts und Professoren oder habilitierten Doktoren zusammensetzt<sup>25</sup>. Den genauen Prüfungsablauf, die Prüfungsgebühr sowie die allein fachbezogenen Bewertungskriterien stünden in einer vom Justizminister nach Konsultation der Generalkammern zu erlassenden Verordnung<sup>26</sup>. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission stünde dem Kandidaten und den Generalkammern der Verwaltungsrechtsweg offen<sup>27</sup>.

### III. BERUFSORGANISATION

Die Rechtsanwälte und Rechtsberater in Polen sind in von einander unabhängigen Selbstverwaltungskörperschaften organisiert<sup>28</sup>. Diese Selbstverwaltung ist zweistufig in Form einer Bezirksanwaltskammer und einer Generalkammer geregelt und unterliegt der Aufsicht des Justizministers<sup>29</sup>. Die Bezirksanwaltskammer besteht aus allen Anwälten und Anwaltsreferendaren, die in einem Bezirk ihren Sitz haben<sup>30</sup>. Gleiches gilt entsprechend für die Mitglieder der Bezirksrechtsberaterkammer. Nach Eintragung in die Anwalts-/Rechtsberater-/Referendarliste besteht eine Zwangsmitgliedschaft. Zu den Organen der Generalanwaltskammern zählen gemäß Art. 9 AnwG die Vollversammlung (*Krajowy Zjazd Adwokatury*), der Generalanwaltsrat (*Naczelna Rada Adwokacka*), das Höhere Disziplinargericht (*Wyższy Sąd Dyscyplinarny*) und der Höhere Aufsichtsausschuss (*Wyższa Komisja Rewizyjna*). Auch die Bezirksanwaltskammern haben gemäß Art. 39 AnwG eine Versammlung der Kammer, einen Bezirksanwaltsrat, ein Disziplinargericht und einen Aufsichtsausschuss<sup>31</sup>. Zu den recht

---

gleichbare Situation bestehe, da Rechtsschutzversicherungen, die in der Regel die Nachfrage nach Rechtsberatung steigerten, in Polen wenig verbreitet seien.

<sup>22</sup> Gleiches gilt für die Rechtsberater, Art. 25 Abs. 1 JustG in der Fassung des Änderungsvorschlags.

<sup>23</sup> Art. 68 Abs. 3 AnwG, Art. 24 Abs. 3 JustG in der Fassung des Änderungsvorschlags; die darüber hinaus im Vorschlag vorgesehene, jährlich zuzulassende Mindestzahl an Referendaren ist aus Sicht der Anwaltskammern nicht zu akzeptieren, vgl. Beschluss der Vollversammlung der Generalanwaltskammer vom 10. Januar 2004, aaO (Fn. 18).

<sup>24</sup> Art. 71 AnwG in der Fassung des Änderungsvorschlags.

<sup>25</sup> Artt. 75 a, 78 AnwG und Artt. 33, 36 JustG in der Fassung des Änderungsvorschlags; der letztgenannte Änderungsvorschlag stößt auf Kritik seitens der Generalanwaltskammer (Beschluss vom 10. Januar 2004 und auf S. 31 ff. der Stellungnahme des Generalanwaltsrates) sowie seitens des Landesjustizrats in einer Stellungnahme vom 15. Mai 2003, der den Vorschlag als zu weitgehende Beschneidung der Selbstverwaltung wertet und für eine mindestens hälftige Besetzung der Prüfungskommission durch die jeweiligen Berufsträger plädiert. Die Generalanwaltskammer schlägt ihrerseits in ihrem Änderungsvorschlag vom 01. November 2003 in Artt. 110f. (aaO (Fn. 18)) die Durchführung der Zulassungsprüfung zur Referendarausbildung durch eine von der Generalanwaltskammer berufene, vorwiegend aus Anwälten bestehende Prüfungskommission vor.

<sup>26</sup> Artt. 75 a Abs. 8, 78 Abs. 3 AnwG, Artt. 33 Abs. 8, 36 Abs. 3 JustG in der Fassung des Änderungsvorschlags.

<sup>27</sup> Artt. 75 c Abs. 4, 79 Abs. 4 AnwG, Artt. 33<sup>2</sup> Abs. 4, 37 Abs. 4 JustG in der Fassung des Änderungsvorschlags.

<sup>28</sup> Art. 1 Abs. 2 AnwG und Art. 5 Abs. 1 JustG.

<sup>29</sup> U.a. Art. 14 AnwG und Art. 5 Abs. 3 JustG.

<sup>30</sup> Art. 38 S.1 AnwG und Art. 49 Abs. 1 JustG.

<sup>31</sup> Bei den Rechtsberatern handelt es sich gemäß Art. 42 Abs. 1 JustG dementsprechend um die Vollversammlung (*Krajowy Zjazd Radców Prawnych*), den Generalrechtsberaterat (*Krajowa Rada Radców Prawnych*), das Höhere Disziplinargericht (*Wyższy Sąd Dyscyplinarny*), den Höheren Aufsichtsausschuss (*Wyższa Komisja Rewizyjna*) bzw. auf Bezirkskammerebene um die Versammlung der Kammer, den Bezirksrechtsberaterat, das Disziplinargericht und den Aufsichtsausschuss.

umfangreichen Kompetenzen der Kammern<sup>32</sup> gehören u.a. die Wahl der Mitglieder der Organe, die Durchführung der Aufnahmeprüfungen und die Ausbildung der Referendare, die Aufsicht über die Berufsausübung, die Vertretung der Anwaltschaft bzw. der Rechtsberater nach außen.

Die Vollversammlung hat vor allem die Funktion, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Höheren Disziplinargerichts, des Generalanwalts- (bzw. rechtsberater-) rates zu wählen<sup>33</sup>. Der Generalanwaltsrat übt die Aufsicht über die Bezirksanwaltskammern und die von ihnen organisierte Ausbildung der Anwälte und Referendare aus<sup>34</sup>. Er bestimmt auch die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltung und ihrer Organe und regelt die Aufnahme- und Abschlussprüfung. Das Höhere Disziplinargericht ist die zweite Instanz für Disziplinarsachen. Eine Revision gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts erfolgt beim Obersten Gerichtshof, wobei der Personenkreis der zur Revision Berechtigten stark beschränkt ist<sup>35</sup>. Der Höhere Aufsichtsausschuss kontrolliert die Verwaltung der Finanzen der Generalkammer und die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung<sup>36</sup>.

## IV. BERUFSAUSÜBUNG

### 1. Tätigkeiten – Verbote – Haftung

Der allgemeine Tätigkeitsbereich der Anwälte und Rechtsberater ist in Art. 4 AnwG bzw. Art. 4, 6 und 7 JustG geregelt. Zu den Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie des Rechtsberaters gehört die Rechtshilfeleistung, insbesondere die Rechtsberatung, das Verfassen von Gutachten, die Vorbereitung von Entwürfen, Vertretung vor Gerichten und Ämtern. Waren lange Zeit die Rechtsanwälte von dem Gebiet der Wirtschaftssachen ausgeschlossen, da diese Domäne den Rechtsberatern rechtlich vorbehalten war, dürfen mittlerweile die Rechtsanwälte in jedem Rechtsgebiet Rechtsbeistand leisten, während die Rechtsberater nicht in Straf-, Familien- und Betreuungssachen vertreten dürfen<sup>37</sup>.

Anwälte können entweder eine eigene Kanzlei führen oder im Rahmen einer durch das AnwG zugelassenen Gesellschaft als Gesellschafter ihren Beruf ausüben. Der Anwalt darf sich in keinem Arbeitsverhältnis befinden<sup>38</sup>. Rechtsberater können grundsätzlich sowohl selbständig eine Kanzlei führen als auch im Rahmen einer vom JustG zugelassenen Gesellschaft als Gesellschafter oder schließlich als Arbeit- oder Auftragnehmer tätig werden. Das Verbot der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses greift erst, wenn der Rechtsberater eine natürliche Person beraten will<sup>39</sup>. Die Gesetze über die Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsberater sehen einige Inkompatibilitäten vor. Das Berufsgeheimnis findet eine Regelung in Art. 6 Abs. 1 AnwG bzw. Art. 3 Abs. 3 JustG. Schließlich finden sich in den Satzungen für Rechtsanwälte und Rechtsberater Werbeverbote<sup>40</sup>.

Der Umfang der Haftung des Rechtsanwalts/Rechtsberaters für die Rechtshilfe bestimmt sich nach dem in Art. 415 des polnischen BGB vorgesehenen allgemeinen Prinzip des Schadensersatzrechts und dem Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte und Rechtsberater, der in Art. 4 AnwG bzw. Art. 4, 6 und 7 JustG geregelt wird<sup>41</sup>. Seit Oktober 2000 sind Rechtsanwälte und Rechtsberater auch in Polen verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, sie üben ihren Beruf nicht aus<sup>42</sup>. Die Mindestdeckungssumme für jeden Vorfall wurde immerhin von einer anfänglichen Summe von 15.000 € auf inzwischen 50.000 € erhöht<sup>43</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 3 AnwG und Art. 41 JustG.

<sup>33</sup> Art. 56 AnwG und Art. 57 JustG.

<sup>34</sup> Art. 58 Abs. 3 AnwG und Art. 60 Abs. 3 JustG.

<sup>35</sup> Art. 91 a Abs. 1 AnwG und Art. 62<sup>2</sup> Abs. 1 JustG.

<sup>36</sup> Art. 64 Abs. 1 AnwG und Art. 61 JustG.

<sup>37</sup> Art. 4 Abs. 1 JustG.

<sup>38</sup> Art. 4 Abs. 1 1) AnwG.

<sup>39</sup> Art. 8 Abs. 2 JustG.

<sup>40</sup> § 23 Abs. 1 der Satzung der Generalanwaltskammer vom 10. Oktober 1998 bzw. Art. 32 der Satzung der Generalrechtsberaterkammer vom 6. November 1999 in der Fassung vom 6. November 2003.

<sup>41</sup> *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), *Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern*, Wien 2003, Landesbericht Polen, Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte und Rechtsberater, S. 184 f.

<sup>42</sup> Vgl. *Bohata/Gyulai-Schmidt/Leonhardt/Pintaric/v.Redecker/Solotych*, *Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick*, Forost-Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa, forost Arbeitspapier Nr. 6 September 2002, S. 40; vgl. hierzu Art. 8a Abs. 1 AnwG und Art. 22<sup>7</sup> Abs. 1 JustG sowie die aktualisierten Verordnungen Dz. U. 2003 Nr. 217, poz. 2134 und Dz. U. Nr. 217, poz. 2135.

<sup>43</sup> § 4 Abs. 1 der jeweiligen Verordnungen (Fn. 42 a.E.); zu den Begrenzungen des Umfangs der Haftung des Versicherers vgl. *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), *aaO* (Fn. 41), S. 184 f.

## 2. Honorare/Gebühren

Gemäß Art. 16 Abs. 1 AnwG bestimmen sich die Anwaltsgebühren nach dem Vertrag zwischen Mandanten und Rechtsanwalt<sup>44</sup>. Üblich sind die Festlegung eines Pauschalhonorars oder die Abrechnung nach Stundensätzen. Die maximale Höhe der Rechtsanwaltsgebühren wird durch keine Bestimmungen geregelt. Zwar regeln seit Oktober 2002 zwei getrennte Gebührenverordnungen das Gebührenrecht der Rechtsanwälte<sup>45</sup> und der Rechtsberater<sup>46</sup>, die Gebührenverordnungen enthalten jedoch nur Mindestsätze<sup>47</sup> und gelten nach § 1 Abs. 1 der beiden Gebührenverordnungen nur für gerichtliche Verfahren. §§ 12 und 14 regeln beispielsweise die Mindestsätze im Strafverfahren und im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, die im Grundsatz an den Streitwert der Sache gekoppelt sind.

Hauptanwendungsbereiche der Gebührenverordnung für Rechtsanwälte sind folglich die Gebührenbestimmung in Fällen der staatlichen Beordnung eines Rechtsanwalts<sup>48</sup>, in Fällen der bei Prozessverlust von der unterlegenen Seite zu tragenden Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Seite sowie in Form der Mindestsätze für das zwischen Mandant und Rechtsanwalt vereinbarte Honorar. Rechtskonsultanten sind anders als Anwälte nicht an das anwaltliche Standes- und Gebührenrecht gebunden.

Die wichtigsten Regelungen in der Gebührenverordnung der Rechtsanwälte sehen vor, dass eine Verurteilung zur Kostentragung nur in Höhe der in der Gebührenordnung vorgesehenen Mindestsätze erfolgt<sup>49</sup>, das Gericht jedoch bis zum Sechsfachen der Mindestsätze bewilligen kann, wenn dies nach Art und Schwierigkeitsgrad der Rechtsangelegenheit geboten ist<sup>50</sup>. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Erstattungspflicht der im Zivilprozess unterlegenen Partei, die die Gebühren der Gegenseite nur bis zur sechsfachen Höhe der durch die VO des Justizministeriums festgelegten Sätze zu erstatten hat. Die gerichtliche Entscheidung, die auch die Höhe der zu erstattenden Summe festlegt, ist von den Vereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalt der obsiegenden Seite und seinem Mandanten unabhängig.

Bei der vertraglichen Vereinbarung der Gebühren berücksichtigt man Art und Schwierigkeitsgrad der Sache sowie den veranlagten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts<sup>51</sup>. In besonders begründeten Fällen – je nach Familiensituation des Mandanten oder Art der Sache – kann der Rechtsanwalt den Gebührensatz niedriger als den minimalen Satz bestimmen oder ganz auf die Gebühr verzichten<sup>52</sup>.

## 3. Anwaltszusammenschlüsse

Als mögliche Zusammenschlüsse kommen für Anwälte die Rechtsanwaltskanzlei, die Rechtsanwaltssozietät (*zespó3 adwokacki*), die offene Handelsgesellschaft, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Kommanditgesellschaft sowie die Partnergesellschaft<sup>53</sup> in Frage<sup>54</sup>. Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der offenen Handelsgesellschaft sowie der Partnergesellschaft bzw. Komplementäre der Kommanditgesellschaft dürfen ausschließlich Rechtsanwälte und/oder Rechtsberater sein, wobei es sich gemäß Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2002<sup>55</sup> auch um Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union handeln kann.

<sup>44</sup> Eine Regelung für Rechtsberater findet sich in Art. 22<sup>5</sup> JustG.

<sup>45</sup> Dz.U. 2002 Nr. 163, poz. 1348.

<sup>46</sup> Dz.U. 2002 Nr. 163, poz. 1349; die Gebührenverordnung ist jedoch in weiten Teilen wortgleich mit der Gebührenverordnung für Rechtsanwälte.

<sup>47</sup> Vgl. zu diesem Aspekt auch *Stepien*, Der Streit um die minimalen Honorarsätze, Berliner Anwaltsblatt 2003, 107 f.

<sup>48</sup> Der Gebührenanspruch richtet sich direkt gegen den Staat, wobei die Festlegung des Honorars in Anwendung der Gebührenverordnung durch den erkennenden Richter erfolgt.

<sup>49</sup> § 2.1 der jeweiligen Gebührenverordnungen, aaO (Fn. 45/46).

<sup>50</sup> § 2.2 der jeweiligen Gebührenverordnungen, aaO (Fn. 45/46).

<sup>51</sup> § 3.1 der jeweiligen Gebührenverordnungen, aaO (Fn. 45/46).

<sup>52</sup> § 3.2 der jeweiligen Gebührenverordnungen, aaO (Fn. 45/46).

<sup>53</sup> Partnergesellschaften dürfen u.a. sowohl von Anwälten und Rechtsberatern als auch von Notaren, Patentanwälten und Steuerberatern gegründet werden, Art. 88 ksh (Codex der Handelsgesellschaften vom 15. September 2000, Dz.U. 2000, Nr. 94 poz.1037, in der Fassung vom 12. Dezember 2003), da jedoch Art. 4a AnwG und Art. 8 JustG nicht geändert wurden, soll die Voraussetzung einer ausschließlichen Beteiligung der Anwälte und Rechtsberater an der Gesellschaft erhalten bleiben, so dass eine Kooperation mit Notaren und Steuerberatern auf gesellschaftsrechtlicher Basis weiterhin unzulässig sein soll, vgl. *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn. 41), S. 180.

<sup>54</sup> Art. 4a Abs. 1 AnwG; vgl. zur vergleichbaren Regelung für die Rechtsberater Art. 8 Abs. 1 JustG, bei der die Rechtsberatersozietät nicht, dagegen eine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist.

<sup>55</sup> Vgl. infra V.

## V. Niederlassung durch Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Über lange Zeit war die Rechtslage ausländischer Rechtsanwälte und -berater, ausländischer Gesellschaften und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung in Polen sehr kompliziert geregelt<sup>56</sup>. Am 2. Juli 2002 wurde das „Gesetz über Dienstleistungen der ausländischen Juristen“<sup>57</sup> in Polen beschlossen, das für EU-Juristen mit dem EU-Beitritt Polens in Kraft tritt. Das Gesetz vom 2. Juli 2002 unterscheidet zwischen EU-Juristen, d.h. Juristen, die die EU-Staatsangehörigkeit haben und in einem EU-Staat ihre Berufsqualifikation erworben haben, und anderen ausländischen Juristen sowie zwischen dem Bereich der Niederlassung und der Dienstleistung. Zum 10. Februar 2003 sind die Teile des Gesetzes in Kraft getreten, die inzwischen nur die Nicht-EU-Juristen betreffen, die aber übergangsweise auch für die EU-Juristen galten. Die Zulassung der Niederlassung der ausländischen Juristen wird von der in bilateralen Verträgen vorgesehenen Gegenseitigkeit abhängig gemacht<sup>58</sup>. Nach auf Antrag erfolgter Eintragung in die Liste der in Polen zugelassenen ausländischen Rechtsanwälte müssen diese den im Ausland erworbenen Titel benutzen<sup>59</sup>. Die ausländischen Rechtsanwälte sind in ihrer Tätigkeit auf die juristische Beratung und das Verfassen von Gutachten zum internationalen Recht und zum Recht des Herkunftslandes beschränkt<sup>60</sup>.

Mit dem Beitritt Polens in die EU zum 1. Mai 2004 sind für die EU-Juristen die anderen Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 2002 in Kraft getreten. Im Fall einer beabsichtigten Niederlassung werden EU-Juristen, die über Kenntnisse der polnischen Sprache in Wort und Schrift verfügen, eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und den Eignungstest<sup>61</sup> bestehen, auf die Liste der zur Berufsausübung in Polen zugelassenen Rechtsanwälte oder Rechtsberater eingetragen<sup>62</sup>. Der bisher gemäß Art.26 des Gesetzes vom 5. Juli 2002 bei den Kammern zu absolvierende Eignungstest soll in Zukunft nach dem geschilderten Gesetzesänderungsvorschlag<sup>63</sup> ebenfalls von der für die Zulassungsprüfung zur Referendarausbildung und für die Abschlussprüfung zuständigen Prüfungskommission durchgeführt werden<sup>64</sup>. Von dem Eignungstest kann befreit werden, wer entweder eine 3-jährige, unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes als niedergelassener Rechtsanwalt erworbene Praxis im Bereich des polnischen und europäischen Rechts vorweist oder nach kürzerer Zeit auf Grund eines Gesprächs vor der Bezirksanwaltskammer befreit wird<sup>65</sup>. Neben ihrem eigenen Titel dürfen die in die Liste der polnischen Rechtsanwälte eingetragenen EU-Anwälte auch die polnische Bezeichnung des Rechtsanwalts oder Rechtsberaters benutzen<sup>66</sup>. Die EU-Juristen dürfen jede Art von Rechtshilfe leisten und auch im polnischen Recht beraten<sup>67</sup>.

Wiss. Mitarbeiterin *Joanna Wielgosz, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)*  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

<sup>56</sup> Vgl. zu den Einzelheiten *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), aaO (Fn. 41), S. 180 ff. ; *Paul/Szymanska*, Ein Schritt heran an die Anwaltschaft in Europa, Berliner Anwaltsblatt 2000, 468 ff; *Ryng*, Die ausländerrechtlichen Regelungen des polnischen Anwalts- und Rechtsberatergesetzes, AnwBl 1999, 198 ff.

<sup>57</sup> Dz.U. 2002 Nr. 126, poz. 1069.

<sup>58</sup> Art. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>59</sup> Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>60</sup> Art. 18 des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>61</sup> Der Eignungstest findet in polnischer Sprache statt und beinhaltet obligatorisch Zivilrecht als Pflichtfach, Art. 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>62</sup> Vgl. Art. 22f. des Gesetzes vom 2. Juli 2002; jeder EU-Jurist entscheidet überdies, ob er bei einer Anwaltskammer oder einer Rechtsberaterkammer eingetragen werden will.

<sup>63</sup> Vgl. II.

<sup>64</sup> Art. 26 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzesänderungsvorschlags „*Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy – Prawo o adwokaturze oraz o zmianie niektórych innych ustaw*“, Nr. 1694 vom 7. März 2003, aaO (Fn. 17).

<sup>65</sup> Art. 31 f. des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>66</sup> Art. 34 des Gesetzes vom 2. Juli 2002.

<sup>67</sup> Einige Ausnahmen sieht Art. 17 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 vor.